

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

10.09.2016

Nr. 09/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0		
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41	Di/Do 09.00-12.00 Uhr	
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37	Do 13.00-18.00 Uhr	
Kämmerei	03643/ 8311-11	o. nach Vereinbarung	
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Grammetal Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

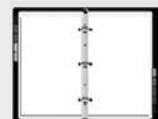
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr.10/2016
erscheint am 08.10.2016**



Redaktionsschluss: 26.09.2016

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Ottstedt a.B.	Hauptsatzung vom 17.08.2016	5

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung „Vertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Erstattung der Betriebskosten für die Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Hottelstedter Küken“ (genehmigt mit Bescheid vom 16.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/14 am 08.02.2014) zum 31.12.2014 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 12.07.2016 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 05/16 vom 13.08.2016 amtlich bekannt gemacht.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil - VGem

Bekanntmachung anderer Behörden
--

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am 31.03.2016 fand unsere Jahreshauptversammlung statt. Wie beschlossen, treffen wir uns am 11.09.2016 in der Zeit von 16.00 bis 18:00 Uhr im Gasthof Kirst zu einem zweiten Auszahlungstermin des Reinertrages. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Jagdvorstand oder direkt an den Kassenführer Stefan Reichenbach.

Der Vorstand der JG Eichelborn



Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt

Als Bürgermeister der Gemeinde Troistedt bin ich, durch die seit 26.07.2016 rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 19.04.2016, Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Troistedt. In dieser Funktion und im Hinblick auf die Vielzahl klärungsbedürftiger Fragen lade ich zur Jagdgenossenschaftsversammlung der „Jagdgenossenschaft Troistedt“ ein und bitte um rege Teilnahme.

Die Versammlung findet am Donnerstag, dem 27.10.2016, ab 18.00 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeinde Troistedt, Im Dorfe 9 a, statt.

Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen. Damit die Versammlung pünktlich beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 17.30 Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Bericht des Notjagdvorstandes mit anschließender Diskussion
7. Beschlussfassung:
 - a. Klage gegen den vermeintlichen Jagdpachtvertrag mit Herrn Jürgen Menger
 - b. Vorbereitung der Neuverpachtung
 - c. Klage gegen die Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft wegen vermeintlicher Mitgliedschaft
 - d. Regressansprüche gegen frühere Vorstandsfunktionäre



Wichtige Hinweise:

- Da mir trotz Aufforderung vom früheren Vorstand weder das Jagdkataster noch die sonstigen Unterlagen ausgehändigt werden, bin ich gezwungen, die Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges über Ihre in der Gemarkung Troistedt registrierten Flächen zu fordern. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ohne einen solchen Nachweis keine Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung möglich ist.

- Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse neben dem vorstehend erwähnten beglaubigten Grundbuchauszug auch entsprechende Ausweis-papiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen.
- Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung einer Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Gesamthand-eigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare.
- Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer bejagbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

Andreas Nickel, Notjagdvorstand

Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018



Liebe Eltern,

die Einschulung zum Schulbeginn 2017 für die Gemeinden: Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern. Die dazu notwendige Anmeldung Ihres Kindes findet am: Montag, dem 12. Dezember 2016 von 13:30 bis 17:00 Uhr in der Grundschule Niederzimmern, Weimarische Straße 42, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2010 bis 01.08.2011

Die Anmeldung muss durch beide Erziehungsberechtigte erfolgen bzw. ist durch eine Vollmacht des nichtanwesenden Elternteils zu dokumentieren. *Das Stammbuch* oder *die Geburtsurkunde* sind vorzulegen.

M. Wenkel, Schulleiterin

Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Landratsamt Weimarer Land / Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde Außensprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung!

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren. Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen. Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)
 WANN?: Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August)
 Uhrzeit: 13:00-15:00 Uhr (Aushang beachten!)
 WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber

Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733; Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

14. September 12. Oktober 9. November 14. Dezember 2016

Service vor Ort in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge



Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei. Die nächste Sprechstunde findet statt **am Donnerstag 15.09., 20.10., 24.11. 2016** im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (am 01.10.15 ab 15:00 Uhr). Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka
 Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:
 per Telefon: 03644 - 563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)
 oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss - Nr. 01/08/2016:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2016

Beschluss - Nr. 02/08/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß nimmt gemäß § 75 a ThürKO den Beteiligungsbericht 2016 der Gemeinde Bechstedtstraß über die unmittelbare Beteiligung am kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) und an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT AG) im Jahr 2015 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht 2016 wird als Anlage beigefügt.

Beschluss - Nr. 03/08/2016:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Bechstedtstraß und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2015 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der

seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2015 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss - Nr. 04/08/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt, dem Antrag auf Errichtung einer zusätzlichen Grundstückseinfahrt „Am Sohnstedter Weg“ 51 zuzustimmen (Anlage: Antrag mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Die Zufahrtsbreite soll 3,50 m nicht überschreiten.

Der Ausbau hat über eine Fachfirma zu erfolgen. Der vorhandene Oberflächenwasserkanal darf nicht beschädigt werden. Der Ausbau der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass die örtlichen Gegebenheiten beachtet werden. Zusätzliches Oberflächenwasser darf nicht auf die Straße laufen. Bei der Anbindung an die Straße muss die Verkehrssicherheit gewahrt bleiben. Die Kennzeichnung der Zufahrt muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf der Zufahrt nicht abgestellt werden.

Mit Baubeginn ist das Bauamt der VGem Grammetal zu informieren. Nach Fertigstellung ist mit dem Bauamt der VGem ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre ab Abnahmedatum.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil**Gemeinderatssitzung am 2.8.6.2016****Beschluss-Nr. 85/23/2016:**

Die Bestätigung der Niederschrift vom 28.6.2016 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 86/23/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für den Anbau einer Terrasse in Mönchenholzhausen: Das Einvernehmen wurde mehrheitlich erteilt.

Beschluss-Nr. 87/23/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Hayn. Einstimmiger Beschluss.

Beschluss-Nr. 88/23/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und der ThüWa Thüringen Wasser GmbH. Einstimmiger Beschluss.

Beschluss-Nr. 89/23/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Beteiligungsbericht 2016 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO. Der Bericht wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

in der letzten Gemeinderatssitzung wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse mehrheitlich bzw. einstimmig gefasst. Zugestimmt wurde damit dem Terrassenanbau von Frau May und Herrn Steffen in Mönchenholzhausen und dem Ankauf einer Teilfläche eines gemeindeeigenen Grundstücks durch Frau Wiegand in Hayn, um dort den vorbeugenden Hochwasserschutz verbessern zu können. Der bestehende Konzessionsvertrag mit der ThüWa wurde nur angepasst, der Beteiligungsbericht war nur zur Kenntnis zu nehmen. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe stand das Ergebnis der Bürgeranhörung zur Gebietsreform noch nicht fest. Das Ergebnis wurde aber - wie angekündigt - durch Aushang seit dem 30.8.2016 in den Verkündungstafeln/„Schwarzen Brettern“ in den Ortsteilen

bekanntgegeben. In den nächsten Wochen finden hierzu weitere Gespräche statt (u. a. Bürgermeisterberatung mit den OT-BM in Isseroda, Bürgermeisterdienstberatung im Landratsamt mit dem Minister für Inneres und Kommunales, Dr. Poppenhäger). Über den Stand der Beratungen werde ich weiterhin in den nächsten Amtsblättern berichten.

Abschließend weise ich noch auf das Kirmesfest vom 16. - 18.9. 2016 in Mönchenholzhausen hin. Die Organisatoren werden Ihnen einen zahlreichen Besuch sicherlich danken.

Die nächste Gemeinderatssitzung ist für den 20.9.2016, 19.30 Uhr geplant und soll in Sohnstedt (Bürgerhaus) stattfinden. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 mit Beschluss Nr. 19-02/2016 die Hauptsatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 12.07.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht. Gemäß § 27a ThürVwVfG wird zudem auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (<http://www.vg-grammetal.de>) unter der Rubrik Amtsblatt (Nummer 09/2016) hingewiesen.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge in der Sitzung am 04.07.2016 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Ottstedt am Berge.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Ottstedt a. Berge - Land Thüringen - und zeigt als Symbol die Kirche.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag

der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungs- bzw. Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
 - (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
 - (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
 - (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern im ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeanlässen, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse), oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt der Gemeinderat. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats
 Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger

vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
 Mitglieder eines Wahlvorstandes für die Urnenwahl erhalten bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung in Höhe von:
 - a) am Wahltag
 -30,00 Euro für jedes Mitglied am Wahltag,
 -10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl),
 -20,00 Euro Zuschlag für den Wahlvorsteher,
 -10,00 Euro Zuschlag für den Schriftführer,
 - b) am Folgetag (Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am Folgetag) -20,00 Euro,
 - c) für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 15,00 Euro pro Urnenwahlbezirk gezahlt. Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß auch bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
 - der gewählte Gemeinderatsvorsitzende: 20,00 Euro/Monat,
 - der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende: 15,00 Euro/Sitzung,

- ein Gemeinderatsmitglied für die Protokollführung in einer Sitzung: 20,00 Euro/Sitzung.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister 450,00 EURO
 - der ehrenamtliche Beigeordnete 75,00 EURO.
- (8) Abs. 4 gilt auch für ehrenamtlich tätige Schriftführer des Gemeinderates, die selbst nicht Mitglied des Gemeinderates sind. Sie erhalten darüber hinaus in den Monaten, in denen sie als Schriftführer eingesetzt sind, zur Vorbereitung und Nachbereitung (Fertigung der Niederschrift) der Sitzungen den Sockelbetrag gemäß Abs. 1.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, so-

- fern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3 und 5 sind die entsprechenden Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
 - an der Gaststätte, Ollendorfer Str. 15
 - gegenüber Haus Nr. 45, Im Oberdorf

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25.02.2016 außer Kraft.

Ottstedt a.B., d. 17.08.2016
Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.
Haupt, Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 26.07.2016

BNr.: 18/2016:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr.: 19/2016:

Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2016

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 1; NEIN Stimmen: 3; Stimmenenthaltungen: 2

(Damit ist die Niederschrift vom 27.04.2016 nicht genehmigt.)

BNr. 20/2016:

Übernahme des Friedhofes von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Troistedt durch die Gemeinde Troistedt

BNr. 21/2016:

Instandsetzung der Feldwege (Gutendorfer Straße und Weg zur Eichgrabenhütte) mit Fräsgut.

BNr. 22/2016 :

Grabenschachtung für vorbeugenden Hochwasserschutz an der B85. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 2; NEIN Stimmen: 3; Stimmenenthaltungen: 1 (Der Beschluss ist abgelehnt.)

BNr. 23/2016:

Verkauf Gemeindehaus „Im Dorfe 7“

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6, JA Stimmen: 0; NEIN Stimmen: 4; Stimmenenthaltungen: 2 (Der Verkauf der alten Schule ist abgelehnt.)

BNr. 24/2016:

Kenntnisnahme Jahresabschluss 2015

BNr. 25/2016:

Kenntnisnahme Beteiligungsbericht KET

BNr. 26/2016:

Materialkauf für Zaunbau Spielplatz

Gemeinderatssitzung vom 17.08.2016

BNr.: 27/2016:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr.: 28/2016:

Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2016

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6;

Anwesend: 5; JA Stimmen: 2; NEIN Stimmen: 3;

Stimmenenthaltungen: 0

(Damit ist die Niederschrift nicht bestätigt.)

BNr.: 29/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt den vorliegenden Entwurf der Leitsätze und Grundlagen der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt als Richtlinie. Die Grundsätze für die Straßenbenennung sind Bestandteil des Beschlusses.

BNr.: 30/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt,

1. den Beschluss des Gemeinderates Troistedt Nr. 31/07/15 vom 21.10.2015 aufzuheben,
2. den Beschluss des Gemeinderates Troistedt Nr. 04/01/2015 vom 04.02.2015 aufzuheben,
3. den Beschluss des Gemeinderates Troistedt Nr. 04/04/2012 vom 17.10.2012 aufzuheben,
4. die Straßen in der Gemeinde Troistedt auf der Grundlage der „Leitsätze und Grundlagen der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt“ wie folgt zu benennen:
 - 1 Am Eichgraben
 - 2 Am Oberanger
 - 3 An den Teichen
 - 4 Auf der Kalkhütte
 - 5 Hinter dem Aschengarten
 - 6 Innere Ortsstraße

Der Verlauf der zu benennenden Straßen 1 bis 6 ist in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Flurkartenausügen farbig markiert. Beide Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses.